



**Fraktion im Rat der  
Stadt Saarbrücken**

Rathaus-Carrée, Zimmer 203  
66104 Saarbrücken

Telefon (06 81) 9 05-13 03  
-13 18

Telefax (06 81) 9 05-15 92

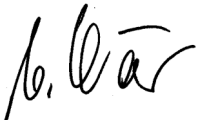
<b>Datum:</b>	22.03.2013	<b>CDU/0368/13</b>
<b>AntragstellerIn:</b>	Herr Dr. Volker Krämer	
<b>SachbearbeiterIn:</b>	Herr Batz, Christian	
<b>Telefon:</b>	(0681) 905-1318	
<b>Telefax:</b>	(0681) 905-1592	
<b>E-Mail:</b>	christian.batz@saarbruecken.de	
<b>Beratungsfolge und Sitzungstermine</b>		
<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>
Werksausschuss ZKE	25.04.2013	öffentlich
<b>Betreff:</b> <b>Änderungen der EVS-Satzung</b>		
<b>Beschlussvorschlag:</b>  Die Verwaltung prüft, ob die jetzt geplante Regelung für die Ermittlung einer eventuell erforderlichen Umlage im Abfallbereich nicht zum Nachteil der Landeshauptstadt ist und damit letztendlich zum Nachteil der Saarbrücker Bürgerinnen und Bürger, die mit ihren Gebühren die Differenz zu tragen hätten.  Gegebenenfalls soll die Verwaltung auf eine Änderung bei der Festlegung der Umlagemaßstäbe drängen oder die Änderung ablehnen.		

**Begründung:**

In §14 Abs. 5 der EVS-Satzung soll neu oder überhaupt geregelt werden, wie erforderlichenfalls die Mitgliedskommunen an einer Unterdeckung zu beteiligen seien. Der Abfallbereich besteht dann aus den beiden Töpfen örtliche Kosten (für die durch den EVS erbrachten Einsammelleistungen) und überörtliche Kosten. Für beide Kostenarten soll ein Maßstab herangezogen werden, der zu jeweils 50 % die Einwohnerzahl und die beim EVS eingelieferten Gewichte an Hausmüll der letzten drei Jahre betrachtet.

Für den lokalen Bereich der Kosten, wo der EVS die örtliche Abfuhr übernimmt, scheint diese Vorgehensweise sinnvoll, da hier sowohl die Menge als auch die anzufahrenden Haushalte (Einwohner) Kostenrelevanz besitzen. Für den überörtlichen Bereich (z.B. Kosten der Verbrennungsanlagen etc.) scheint die Vorgehensweise wenig schlüssig und eher willkürlich. Hier sollte doch wohl eher nur die eingebrachte Menge als Bewertungsgrundlage dienen.

Die Landeshauptstadt mit ihrer Größe als sog. § 3-Kommune, die die örtliche Entsorgung selbst übernimmt, könnte durch diese Regelung womöglich benachteiligt werden. Man sollte seitens der Verwaltung – insbesondere im Hinblick auf die Erfahrungen aus dem Rückgang der Müllmengen der letzten Jahre – entsprechende Modellrechnungen durchführen, um festzustellen, welche Lösung günstiger ist.



Dr. Volker Krämer  
– Sprecher WA ZKE –

---

---